

Parlamentarischer Vorstoss

2017/071

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Parlamentarische Initiative von Michael Herrmann, FDP: Rasche Anpassung des pauschalen Liegenschaftsunterhalts nach dem Bundesgerichtsurteil vom 12.01.2017**

Autor/in: [Michael Herrmann](#)

Mitunterzeichnet von: Blatter, Brunner Rosmarie, Bürgin, Buser, Dürr, Epple, Eugster, Häring, Hiltmann, Hollinger, Inäbnit, Kämpfer, Karrer, Kaufmann Andrea, Klauser, Mall, Meier, Richterich, Ritter, Schafroth, Schenker, Scherrer, Schinzel, Schneider, Spiess, Stohler, Straumann, Stückelberger, Trüssel, Tschudin, Uccella, Vogt, Weibel, Wenger, Wirz

Eingereicht am: 9. Februar 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Bundesgericht hat am 12. Januar 2017 die durch den Landrat beschlossene Steuergesetzänderung betreffend neue Eigenmietwerte aufgehoben. Als Effekt werden Besitzer von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen bereits ab dem Steuerjahr 2016 in happiger Weise eine Mehrbelastung in Kauf nehmen müssen, weil gleichzeitig der pauschale Liegenschaftsunterhalt mit der Steuergesetzänderung reduziert wurde und vom Bundesgerichtsurteil nicht betroffen ist.

Da die Reduktion der Eigenmietwerte für Einfamilienhausbesitzer mit dem Urteil hinfällig wurde, ist es ein Gebot der Fairness und der Konsequenz, die pauschalen Liegenschaftsunterhaltskosten wieder auf das herkömmliche Niveau, das vor der Steuergesetzänderung gegolten hat, anzuheben. Mit dieser Massnahme werden die Steuererträge für den Kanton Basel-Landschaft immer noch höher sein als vor der Gesetzesänderung, da die Eigenmietwerte von Eigentumswohnungen nach oben angepasst werden mussten und ebenfalls nicht vom Urteil betroffen sind.

Entsprechend soll das Steuergesetz im § 29 Abs. 2 mit Gültigkeit ab 1.1.2017 wie folgt geändert werden: „Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Der Steuerpflichtige kann für solche Liegenschaften für jede Steuerperiode anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug beträgt bei über zehnjährigen Gebäuden 30% und bei bis zu zehnjährigen Gebäuden 25% des Eigenmietwertes für selbst genutzte Liegenschaften oder des Bruttomietwertes. Das Nähere regelt die Verordnung.“